KANTON AARGAU

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau

GEMEINDE: Aarburg IO/AO

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Verkehr

STRASSE: K 103 (H2) Ortskernumfahrung

BEREICH: Oltnerstrasse - Hofmattstrasse
Km 0.000 - 1.880

PLAN: Kantonaler Nutzungsplan 1 : 1000
gemäss §10 BauG

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE:
VON: ..... BIS: .....
DER GEMEINDESCHREIBER: .....

KANTON AARGAU GEMEINDE AARBURG

Vom Grossen Rat genehmigt am 15. März 2011.
Der Ratssekretär: .....

Vorstudien	Generelles Projekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt	Ausgeführtes Werk

ÜBERSICHTSKIZZE:

PROJEKTVERFASSER:

Ingenieurgemeinschaft IRGB:
- Rothpletz, Lienhard + Cie AG — Aarau, Telefon 062 824 27 27, Fax 062 824 27 28
- Gäfner + Partner AG — Oberdorf, Telefon 062 962 30 70, Fax 062 962 30 71
- Stringer + Co. AG — Kölliken, Telefon 062 721 11 11, Fax 062 721 11 12

BAUHERR:
Abteilung Tiefbau
Realisierung

PLAN NR. 2.03.042-1034		FORMAT: 90 / 100 PLÄCHE: 1.731 m²	
		NAME	DATUM
	PROJEKT	Sdb	29.01.2010
	GEZEICHNET	Tor	29.01.2010
	GEPRÜFT	Sdb	29.01.2010
ÄNDERUNGEN	INDEX		
	A		
	B		
	C		
EINGESEHEN		GS	29.01.2010
REG. NR. 271.103.200		PLAN NR. 601	

PLANÄNDERUNGEN :

	Datum	Gez.	Geprüft	Freigabe	Aenderung
A :					
B :					
C :					

1. GENEHMIGUNGSINHALT

Es werden die farbig angelegten Elemente beschlossen :

Baulinien

Aufzuhebende Baulinien (GR 26.03.2002)

Bereich Nutzungsvorschriften

NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Jegliche Nutzung des Tunnelbrauwerkes setzt eine Bewilligung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau voraus.
2. Unterganzeitige Bauten und Anlagen über dem Tunnelgewölbe oder der Tunneldecke sind zugelassen.
3. Der Gesuchsteller hat vor Beginn der Projektierung die Möglichkeiten einer Nutzung im Bereich des Tunnelbrauwerkes mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau abzuklären.
4. Zur Vermeidung einer statischen Gefährdung der Tunneldecke darf diese nicht mit grösseren Einzellasten belastet werden. Für Einzellasten ab 50 kN ist für die Tunneldecke ein Nachweis der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit erforderlich. Einzel- und Linienlasten sind so weit wie möglich direkt auf die Pfähle/Träger der Baugrubensicherung zu übertragen.
5. Die Tunneldecke darf mit einer Flächenlast bis 10 kN/m2 belastet werden. Bei Aktrag der Überdeckung darf der Betrag der entfernten Erdauflast als Nutzlast eingesetzt werden.
6. Zur Gewährleistung korrigier Unterhaltsarbeiten an der Tunneldecke resp. der ausen legenden Abdichtung beträgt der minimale Abstand zwischen Tunneldecke / Tunnelgewölbe zum Bauvorhaben 1.50 Meter.
7. Das Bauvorhaben hat in jedem Fall den Schutz der ausen legenden Abdichtung des Tunnels zu gewährleisten.
8. Um die Übertragung von Erschütterungen vom Tunnel auf das Bauvorhaben gering zu halten, sind starre Verbindungen zwischen den beiden Bauwerken nicht erlaubt.
9. Für die detaillierte Prüfung des Bauvorhabens durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau sind die erforderlichen Projektgrundlagen (Pläne, Skizzen, statische Berechnung) einzulegen.
10. Allfällig nötige Abtrockenbetten (Baugrubensicherung) oder auftretende Erschwernisse bei den Aushubarbeiten (Ankerlagen) sind bei der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten.
11. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 vorbehalten.
12. Die Kosten, welche sich aus der Anwendung dieser Nutzungsvorschriften ergeben, gehen zu Lasten des Bauvorhabens.

2. ORIENTIERUNGSINHALT

Bauzonengrenze

Strassenabstand nach BauG §111, Abs. 1, lit a
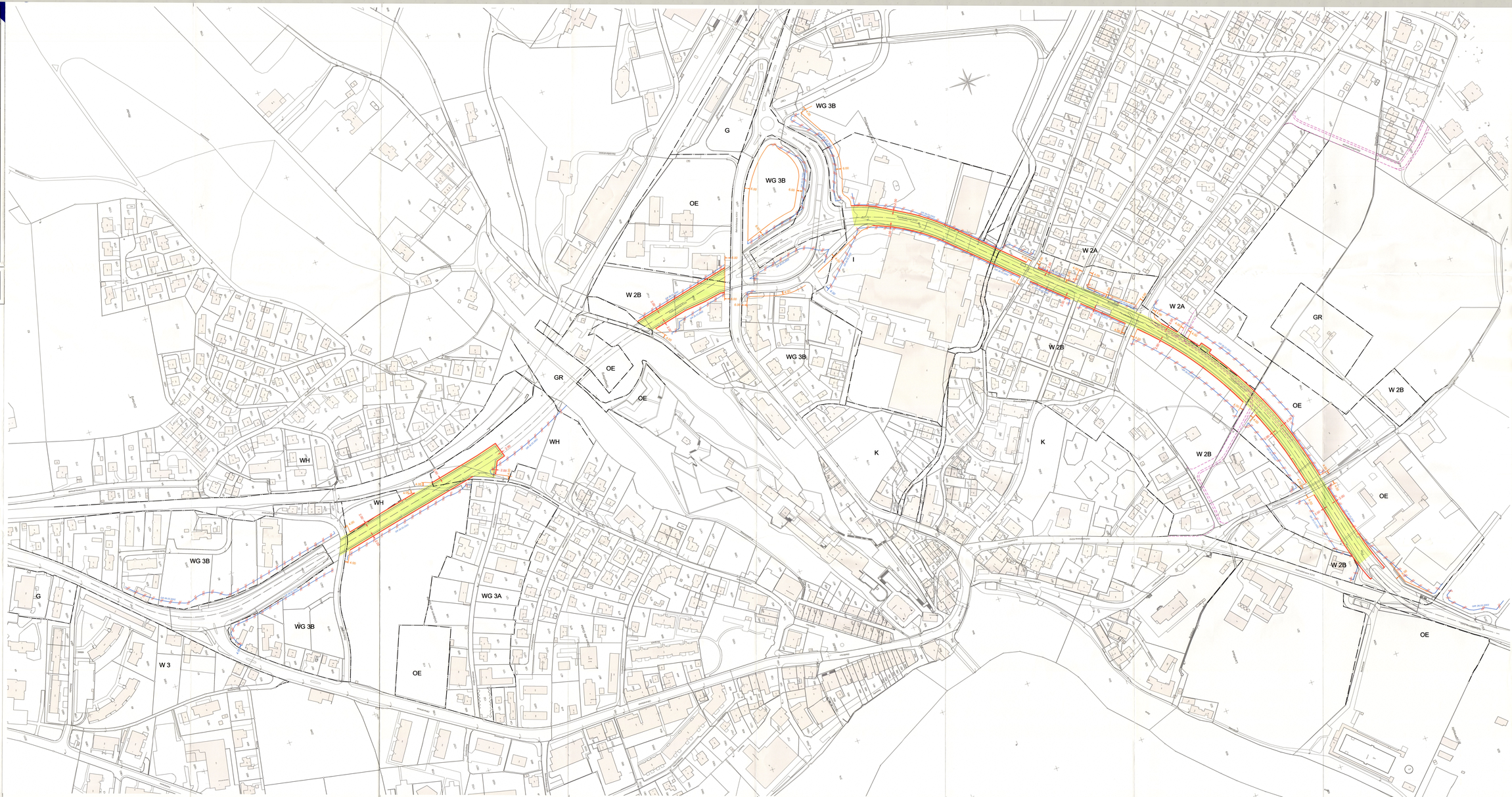
Projekt Erschliessung Paradiesli - Falkenhof